

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Windenergiepark Westküste GmbH**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend „Leistung“) an den Windenergiepark Westküste erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn Windenergiepark Westküste sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

**§ 2
Auftrag**

- (1) Der Auftragnehmer hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen sowie den einzelnen beigefügten Bestimmungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Auftragnehmer die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Windenergiepark Westküste den Auftrag unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Bei Auftragserteilung per Fax reicht im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Windenergiepark Westküste eine Faxbestätigung aus. Bei elektronischen Abwicklungen, wie e-Commerce, wird das Verfahren der Bestätigung jeweils besonders abgestimmt.

**§ 3
Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) die Bestellung bzw. der Vertrag, Leistungsverzeichnis (LV) einschließlich schriftlicher Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen etc., sowie besondere Vereinbarungen im Einzelfall,
- b) die Vergabebedingungen (z.B. Festpreisvergabe, Auftragsvergabe) des Windenergieparks Westküste,
- c) die technischen Handbücher, Richtlinien und Arbeitsanweisungen des Windenergieparks Westküste,

- d) die Technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, sowie sonstige einschlägige Regeln,
- e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Windenergieparks Westküste.

§ 4

„UN Global Compact und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung“

- (1) Der Windenergiepark Westküste misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative „United Nations Global Compact“ teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei E.ON“ nimmt Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter www.eon-hanse.com abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten.
- (2) Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

§ 5

Änderungen der Leistung

- (1) Der Windenergiepark Westküste kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Werden durch eine Änderung der Leistung auf Wunsch von dem Windenergiepark Westküste oder durch andere Forderungen des Windenergieparks Westküste die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so können neue Preise unter Berücksichtigung der entstehenden Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden.
- (2) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ausführt, werden nicht vergütet, es sei denn, der Windenergiepark Westküste nimmt diese Leistungen nachträglich an. Nicht angenommene Leistungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls ist der Windenergiepark Westküste berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder beseitigen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des Windenergieparks Westküste bleiben unberührt.

§ 6 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen in eigener Verantwortung nach den vertraglichen Vereinbarungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dem Windenergiepark Westküste zulässig. Der Auftragnehmer hat die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere auch die der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft sowie Elektrotechnik, andere Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln, die technischen Handbücher, Richtlinien und Arbeitsanweisungen von dem Windenergiepark Westküste zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Der Windenergiepark Westküste behält sich vor, die organisatorische und technische Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers und die Vertragsausführung zu überprüfen.

§ 7 Leistungszeit, Leistungshindernisse

- (1) Sofern für die Leistung kein Termin vereinbart ist, erfolgt sie auf Abruf durch den Windenergiepark Westküste.
- (2) Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn die vertragsgemäße Leistung innerhalb der Leistungsfrist bei der Verwendungsstelle erbracht wird.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Windenergiepark Westküste zu vertreten hat, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. Das gleiche gilt, wenn die Verzögerung nachweislich durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden ist, und der Auftragnehmer diese unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Windenergiepark Westküste unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (4) Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung in Abstimmung mit dem Windenergiepark Westküste die Leistungserbringung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzusetzen.

§ 8 Verzug des Auftragnehmers

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so kann der Windenergiepark Westküste ihm eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach Ablauf der Frist oder bei Entbehrlichkeit einer Fristsetzung kann der Windenergiepark Westküste vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer und Zulieferer sowie von Herstellern in gleicher Weise zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (3) Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens sowie den Ersatz des entgangenen Gewinns.
- (4) Verlangt der Windenergiepark Westküste Schadensersatz statt der Leistung, ist sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Windenergiepark Westküste von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Windenergiepark Westküste sämtliche Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Dateien etc.) unverzüglich herauszugeben. Insoweit macht er weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Urheberrecht geltend.
- (5) Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden. Der Auftragnehmer muss dann unverzüglich eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen.

§ 9 Kündigung, Rücktritt

- (1) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt, dass er seine Zahlungen einstellt, so kann der Windenergiepark Westküste vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn durch einen Arrestpfändungs-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Forderung des Auftragnehmers gegen den Windenergiepark Westküste gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.
- (3) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Windenergiepark Westküste für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (4) Der Windenergiepark Westküste ist ferner zum Rücktritt bzw. zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer den Auftrag unter Verstoß gegen die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen ausführt.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Der Windenergiepark Westküste ist berechtigt, bei vom Auftragnehmer zu vertretender Terminüberschreitung für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu verlangen. Ebenso kann der Windenergiepark Westküste eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme fordern, wenn der Auftragnehmer die Leistung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht in der vertragsgemäßen Weise erbringt oder ihm die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Die Vertragsstrafe kann auch bei Vorliegen mehrerer der vorgenannten Gründe insgesamt 5% der Auftragssumme nicht überschreiten.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche, der Erfüllungsanspruch sowie sämtliche Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Windenergiepark Westküste braucht sich den Vertragstrafeanspruch nicht bei der Abnahme der Leistung vorzubehalten. Es genügt die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung.
- (4) Gegen die Vertragsstrafe ist eine Aufrechnung nur nach schriftlicher Anzeige mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 11 Abnahme, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle dem Windenergiepark Westküste zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Sämtliche Leistungen sind erst dann bewirkt, wenn sie von dem Windenergiepark Westküste an der Verwendungsstelle als vertragsgemäß abgenommen werden. Mangelhafte Leistungen und Teilleistungen können als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen werden. Insoweit gelten die Leistungen erst nach Beseitigung aller wesentlichen Mängel als abgenommen. Dies gilt auch, wenn bereits vor der Abnahme an der Verwendungsstelle die Übereignung an den Windenergiepark Westküste erfolgt ist oder die Gefahr auf den Windenergiepark Westküste übergegangen ist. Die Geltendmachung von Mängeln nach der Abnahme ist auch zulässig, wenn bei Abnahme kein Vorbehalt gemacht wurde.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung durch den Windenergiepark Westküste nicht binnen 10 Tagen nach, so ist der Windenergiepark Westküste berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig vornehmen zu lassen.
- (4) Alle Leistungen, auch Teilleistungen, gehen bei der Ankunft an der Verwendungsstelle frei von Rechten Dritter in das Eigentum von dem Windenergiepark Westküste über.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt vom Tag der Abnahme an, bzw. bei späterem Einbau vom Tag des Einbaus an, für die Dauer von 2 Jahren die Gewähr, dass seine Leistungen mangelfrei sind. Für Bauleistungen oder für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Gewährleistungszeit 5 Jahre, für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Wird Material nach der Lieferung üblicherweise von dem Windenergiepark Westküste vor Verwendung gelagert, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Verwendung.
- (2) Mit Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die vorgenannten Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
- (3) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ebenfalls 2 Jahre, auch wenn der Windenergiepark Westküste sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- (4) Als Sicherheitsleistung können 10 % der Abschlagszahlung einbehalten werden. Nach Abnahme bzw. Auslieferung können bis zum Ablauf der Gewährleistungszeiträume mindestens 5 % der Auftragssumme als Sicherheit einbehalten und angemessen verzinst werden.

§ 13 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle sowie Abladen und Versicherung, etwaige Patent- und Lizenzgebühren.

§ 14 Rechnungserteilung

- (1) Rechnungen sind nach Beendigung der Leistung in einfacher Ausfertigung in prüfbarer Form einzureichen. Die Windenergiepark Westküste-Auftragsbezeichnung sowie die Windenergiepark Westküste-Bestellnummer sind stets anzugeben. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen.
Grundlage der Abrechnung sind Lieferscheine, Angebote und Leistungsbestätigungen.
- (2) Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbriefe, Zeichnungen und andere Belege, müssen beigelegt werden (prüfbare Rechnung). Rechnungsbeträge die für Änderungen und Nachbestellungen zu zahlen sind, sollen von den Übrigen getrennt aufgeführt oder unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung besonders kenntlich gemacht werden.
- (3) Wird eine prüfbare Rechnung trotz Fristsetzung nicht eingereicht, so kann der Windenergiepark Westküste die Rechnung wegen Baufestschrift auf Kosten des

Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn sie dies gleichzeitig mit der Fristsetzung angedroht hat.

§ 15 Bezahlung

- (1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistung

30 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug;
innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto;
innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto

nach Wahl von dem Windenergiepark Westküste, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart und ausdrücklich im Vertrag vermerkt worden sind.

- (2) Abschlagszahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung geleistet. Abschlagszahlungen, die nach Herstellungs-/Baufortschritt gezahlt werden, werden nur bis maximal 90% der erstellten Leistung ausgezahlt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (4) Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem Windenergiepark Westküste innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- (5) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Windenergiepark Westküste können, wenn der Windenergiepark Westküste schriftlich zugestimmt hat, abgetreten werden. Die Abtretung darf sich nur auf einen genau zu bezeichnenden Auftrag erstrecken. Die Forderung kann nur in betragsmäßig angegebener Höhe oder in voller Höhe des noch ausstehenden Betrages abgetreten werden.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- (7) Der Auftragnehmer verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den Windenergiepark Westküste zu widersprechen.

§ 16 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden

nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt insbesondere bei Schäden, die bei Gelegenheit der Erfüllung verursacht werden.

- (2) Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den Windenergiepark Westküste ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften. Bei Einsatz von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu überreichen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme der Leistung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Windenergiepark Westküste von allen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, freizuhalten. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluss von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und dem Windenergiepark Westküste auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (6) Dem Auftragnehmer stehen Schadensersatzansprüche gegen den Windenergiepark Westküste nur zu, wenn die Schäden nachweislich auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von dem Windenergiepark Westküste, ihren Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmern beruhen.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der Windenergiepark Westküste im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- (2) Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des § 18. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses § 17 und den Regelungen des § 18 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des § 18 vor.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene Bemühungen) erlangt hat. Diese im vorhergehenden Satz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des Windenergieparks Westküste zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem Windenergiepark Westküste auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Alle von dem Windenergiepark Westküste übergebenen Informationen bleiben Eigentum von dem Windenergiepark Westküste. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- (6) Die von dem Windenergiepark Westküste übergebenen Informationen sind nach Durchführung der Vertrages auf Verlangen von dem Windenergiepark Westküste oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den Windenergiepark Westküste zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen dem entgegen.
- (7) Der Windenergiepark Westküste kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftragnehmer haftet dem Windenergiepark Westküste für alle Schäden, die dem Windenergiepark Westküste aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- (8) Die Pflichten des § 17 gelten auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

§ 18

Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zu gewährleisten und zu überwachen.
- (2) Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für den Windenergiepark Westküste nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.
- (3) Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).
- (4) Personenbezogene Daten im Sinne dieser AGB sind auch solche personenbezogenen Daten, die der Windenergiepark Westküste selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich der Windenergiepark

Westküste zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmers bedient.

- (5) Der Windenergiepark Westküste bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin Eigentümer und „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- (6) Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o.g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung von dem Windenergiepark Westküste erstellen.
- (7) Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- (8) Der Windenergiepark Westküste ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen durch den Windenergiepark Westküste vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung von dem Windenergiepark Westküste gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, wird er den Windenergiepark Westküste unverzüglich hierauf hinweisen.
- (9) Die Weisungs- und Kontrollrechte von dem Windenergiepark Westküste aus der Bestellung und diesem Paragraphen können auch durch eine andere von dem Windenergiepark Westküste beauftragte Person wahrgenommen werden.
- (10) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Windenergiepark Westküste.
- (11) Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Windenergiepark Westküste.
- (12) Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für den Windenergiepark Westküste vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (13) Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und

kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. Insbesondere stellt der Auftragnehmer entsprechende Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen sicher. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden

- die Daten des Windenergieparks Westküste,
- die Daten des Auftragnehmers und
- die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.

(14) Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann auf Anforderung durch den Windenergiepark Westküste schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung einhält. Sind in der Bestellung zeitliche Abstände bestimmt, in denen der Nachweis zu erbringen ist, ist der Nachweis zusätzlich zu der Regelung des vorhergehenden Satzes auch regelmäßig in diesen Abständen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis jeweils so zu erbringen, dass der Auftragnehmer dem Windenergiepark Westküste jeweils eine schriftliche Dokumentation übergibt, in der die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Absätze 13 und 14 im Einzelnen so beschrieben sind, dass der Windenergiepark Westküste den ihr gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der mit dem Windenergiepark Westküste abgestimmten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Windenergiepark Westküste unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen.

(15) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist der Windenergiepark Westküste als verantwortliche Stelle zuständig. Für den Fall, dass der Windenergiepark Westküste die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei dem Windenergiepark Westküste, insbesondere das Auskunftsrecht, geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen dem Windenergiepark Westküste gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

(16) Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4 f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren. Weitere Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 4 BDSG.

- (17) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er die Weisungen des Windenergieparks Westküste an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des Windenergieparks Westküste oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Windenergiepark Westküste gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem von dem Windenergiepark Westküste benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (18) Der Auftragnehmer hat die ggf. gemäß § 6 Abs. 1 dieser AGB mit Zustimmung von dem Windenergiepark Westküste eingesetzten Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Nachunternehmer die in diesem Paragraphen festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl von dem Windenergiepark Westküste entweder vom Auftragnehmer nach Weisung von dem Windenergiepark Westküste oder von dem Windenergiepark Westküste selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung von dem Windenergiepark Westküste wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an den Windenergiepark Westküste weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Windenergieparks Westküste, die Erfüllung der in diesem Absatz festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (19) Die Regelungen des § 18 Abs. 18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Windenergiepark Westküste eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.
- (20) Die in diesem Paragraphen genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem Windenergiepark Westküste nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an den Windenergiepark Westküste auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit dem Windenergiepark Westküste – datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Windenergiepark Westküste schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung

erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an den Windenergiepark Westküste wird der Auftragnehmer die bei ihm vorhandenen im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten nach Übergabe an den Windenergiepark Westküste unverzüglich datenschutzgerecht vernichten und die Vernichtung gegenüber des Windenergieparks Westküste schriftlich bestätigen.

- (21) Der Auftragnehmer räumt dem Windenergiepark Westküste, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von dem Windenergiepark Westküste erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Windenergiepark Westküste hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Der Windenergiepark Westküste ist berechtigt, die vorgenannten genannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem Windenergiepark Westküste zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- (22) Der Auftragnehmer unterrichtet den Windenergiepark Westküste unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Paragraphen oder gegen Weisungen des Windenergieparks Westküste. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Windenergiepark Westküste unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei dem Windenergiepark Westküste liegt.
- (23) Der Windenergiepark Westküste kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Paragraphen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der Auftragnehmer haftet dem Windenergiepark Westküste für alle Schäden, die dem Windenergiepark Westküste aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- (24) Der Windenergiepark Westküste behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.
- (25) Der Windenergiepark Westküste ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

§ 19 Nutzungs- und Schutzrechte

- (1) An allen vom Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung gefertigten Unterlagen stehen dem Windenergiepark Westküste die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Der Auftragnehmer macht kein Zurückbehaltungsrecht geltend und sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seine Nachunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den Windenergiepark Westküste insoweit von Ansprüchen frei.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat den Windenergiepark Westküste von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den Windenergiepark Westküste auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen von dem Windenergiepark Westküste oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

§ 20 Diskriminierungsfreie Verwendung von Informationen nach § 9 EnWG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen nach § 9 EnWG, insbesondere wirtschaftlich sensible und wirtschaft vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des Windenergieparks Westküste, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 9 EnWG zu verpflichten

§ 21 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- (1) Auf Verlangen des Windenergieparks Westküste wird der Auftragnehmer spätestens mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der zuständigen Krankenkasse und der zuständigen Berufsgenossenschaft vorlegen.

- (2) Eine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist zulässig, wenn ihre Gültigkeitsdauer noch nicht überschritten ist.
- (3) Der Windenergiepark Westküste ist berechtigt, fristlos von einem erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn eine angeforderte Bescheinigung fehlt.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so kann der Windenergiepark Westküste sie durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung, die wirtschaftlich den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht, ersetzen.
- (3) Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, Gerichtsstand ist Quickborn.